

# Rechtlicher Rahmen zum Reiten und Fahren im Wald und in der freien Landschaft in Schleswig-Holstein

Für das Reiten in Schleswig-Holstein sind verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen von Bedeutung. Dazu gehören die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Landeswaldgesetz (LWaldG), das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sowie die jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen. Die Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen macht es den Pferdesportlern schwer, die rechtliche Situation vor Ort eindeutig einzuschätzen. Nachfolgend werden die den Pferdesport betreffenden Abschnitte in den jeweiligen Gesetzen zitiert und erläutert.

## 1 Straßen- und Wegegesetz (vom 25. November 2003)

Das Straßen- und Wegegesetz regelt u.a. den Gemeingebrauch der Straßen und Wege.

### § 20 Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Der bisher ortsüblich gewesene Gemeingebrauch an sonstigen öffentlichen Straßen soll nicht eingeschränkt werden, solange dieser gemeinverträglich ist.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Anspruch.

Das Reiten und Gespannfahren gehört zum Straßenverkehr und ist somit auf den dafür gewidmeten Straßen und Wegen gestattet und kann nicht ohne Gründe durch den Träger der Straßenbaulast eingeschränkt werden.

## 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) (vom 16.11.1970, zuletzt geändert 1.12.2010)

### § 28 Tiere

„(1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können...

(2) Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß...“

Die StVO trifft Regelungen zur Teilnahme der Reiter und Gespannfahrer am Straßenverkehr. Sie legt fest, dass der Reiter die Verantwortung dafür trägt, dass er sein Pferd genügend unter Kontrolle hat und ein verkehrsunsicheres Pferd nicht auf der Straße reitet. Mit einem verkehrssicheren Pferd darf der Reiter die öffentlichen Straßen und Wege ausgenommen Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Sonderwege im Sinne des Gemeingebrauchs nutzen. Er muss grundsätzlich auf der rechten Seite reiten und die allgemeinen Verkehrs-

schilder beachten. In bestimmten Gefahrensituationen ist es erforderlich, dass der Reiter absteigt und sein Pferd an der gefährlichen Stelle vorbeiführt. Er darf nicht auf gesondert ausgewiesene Geh- und Radwege ausweichen, da es sich gem. § 41 StVO bei diesen Wegen um so genannte „Sonderwege“ handelt. Die Sonderwege dürfen nur von den für sie bestimmten Verkehrsteilnehmern genutzt werden. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen. Bei Sonderwegen werden Mindestanforderungen an die Ausgestaltung gestellt, damit die Nutzer diese auch sicher benutzen können. Erfüllen sie diese Anforderungen nicht oder unzureichend, kann eine Nutzung nicht gefordert werden.

Straßen und Wege, die für den Fahrzeugverkehr durch das Verkehrszeichen Nr. 250 gesperrt sind, dürfen hingegen beritten werden, da Reiter nicht als Fahrzeuge gelten. Sie dürfen aber nicht mit der Kutsche oder dem Fahrrad befahren werden, es sei denn, es wurden entsprechende Ausnahmeschilder errichtet. Öffentliche Wege, die für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind und nicht aus anderen Gründen zum Reiten gesperrt sind, dürfen ebenfalls mit dem Pferd beritten werden.

### **3 Landesnaturschutzgesetz SH**

(vom 24. Februar 2010)

Das Landesnaturschutzgesetz trifft Regelungen zum Reiten in der freien Landschaft.

#### **§ 30 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege (zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)**

„(2) ... Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reitwege gekennzeichnet sind. Die Befugnisse nach Absatz 1 und Satz 1 bestehen nicht für eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird. Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.

(3) Gemeinden und Kreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einrichten oder auf ihre Einrichtung hinwirken, soweit ein Bedarf besteht und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. § 18 Abs. 3 und 4 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend; die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise ist hierbei zu berücksichtigen.

(4) Wanderwege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Art der Kennzeichnung. Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen zu dulden. Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.

(5) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes über die Kennzeichnung von Reitwegen bleiben unberührt.“

#### **§ 31 Sperren von Wegen in der freien Landschaft (zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)**

„(1) Wege, die gemäß § 30 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder der Natur oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten dies erfordern. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.

Während öffentliche Straßen und Wege, sofern sie nicht für Reiter gesperrt wurden, grundsätzlich beritten werden dürfen, dürfen private Wege nur beritten werden, wenn sie trittfest oder als Reitweg gekennzeichnet sind. Da eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Wegen vor Ort in der Regel nicht möglich ist, sollte bei wassergebunden befestigten (Lehm Kies-, Schotter oder Grantwege) oder naturfesten Wegen immer auf die Trittfestigkeit geachtet werden. Dies bewahrt im übrigen auch die öffentlichen Wege vor Schäden.

Die Definition des Begriffs „Trittfestigkeit“ ist umstritten und wird von den jeweiligen Interessengruppen unterschiedlich ausgelegt. Die Trittfestigkeit ist von dem jeweiligen Witterungsverlauf abhängig, in nassen Wetterperioden oder bei Frost-Tauwetter ist ein wassergebunden befestigter Weg in der Regel nicht trittfest. Wenn der Weg ausreichend abgetrocknet und damit die Oberfläche wieder fest ist, ist in der Regel die Trittfestigkeit gegeben. Wichtig für die Beurteilung der Trittfestigkeit ist, ob beim Bereiten eine irreversible Hufspur bleibt oder nicht. Das ist wiederum auch von der Zahl der Nutzer und der gerittenen Gangart abhängig. Lose Sandwege gelten als trittfest, da die entstehenden Spuren durch Regen und Wind wieder eingeebnet werden. Will man demnach einen privaten wassergebunden befestigten oder naturfesten Weg ganzjährig bereiten, empfiehlt es sich, mit dem Eigentümer eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Eine Sperrung von Wegen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Gemeinde und darf nicht eigenmächtig vom Grundeigentümer verhängt werden. Außerdem darf es sich nur um eine befristete Sperrung handeln.

Das Landesnaturschutzgesetz sieht außerdem genau wie das LWaldG vor, dass Gemeinden bei Bedarf geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, in ausreichendem Umfang einrichten sollen. Dieser Absatz appelliert an die Gemeinden, den Pferdesport angemessen bei der Wegeplanung und –gestaltung zu berücksichtigen. Es ist daraus allerdings kein Rechtsanspruch auf ausreichend Reitwege und deren kostenfreie Nutzung abzuleiten.

Wirtschaftswege werden in der Regel zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und zur Erholung genutzt. In den letzten Jahren wurden sie zum Teil als Radwanderrouten oder auch als Wanderrouten gekennzeichnet. Dieses schließt eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsteilnehmer wie z.B. Reiter nicht aus. Gemäß einer schriftlichen Klarstellung vom MUNF (2000) sind Wanderwege im Sinne des § 30 Abs. 4 LNatSchG Wege, die ausschließlich Fußgängern vorbehalten sind. Zur Orientierung der Wanderer markierte Wirtschaftswege gelten nicht als Wanderwege im Sinne des LNatSchG.

### **§ 32 Gemeingebrauch am Meeresstrand** (zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

(2) Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt.

### **§ 33 Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle** (zu §§ 30 Abs. 8, 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde ... kann Teile des Strandes aus den in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise sperren sowie auf Strandabschnitten das Reiten einschränken oder untersagen.

Das Reiten am Strand ist in Schleswig-Holstein von 1. Oktober bis 31. März mit Ausnahme von Naturschutzgebieten, die in ihrer Verordnung etwas anderes bestimmen, überall zulässig.

Strandabschnitte, an denen im Sommer reger Badebetrieb herrscht, sind aus Sorge vor Verunreinigungen und Störungen der Badewasserqualität bereits ab dem 1. April bis zum 30. September für das Reiten gesperrt. Die Definition „reger Badebetrieb“ ergab sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 der bis 2008 geltenden Badegewässerverordnung des Landes SH vom 20.04.2005 (vgl. Gesetzesbegründung zu dem heutigen § 32 entsprechenden § 41 LNatSchG in der Fassung von 2007). Auch wenn die aktuelle Fassung der Badegewässer-VO diese Definition nicht mehr enthält, ist zur Auslegung des Begriffs „reger Badebetrieb“ weiterhin auf die in der ursprünglichen VO-Fassung enthaltene Definition zurückzugreifen. Ein reger Badebetrieb ist danach anzunehmen, wenn sich in der Badesaison an einigen Tagen mindestens 30 Badegäste an einer Badestelle aufhalten, auf eine Bademöglichkeit aufmerksam gemacht wird, Maßnahmen zur Sicherung von Badenden getroffen wurden oder infrastrukturelle, auf die Bedürfnisse von Badenden ausgerichtete Gegebenheiten wie zum Beispiel sanitäre Einrichtungen, Kioske, Parkplätze, Badestege vorhanden sind. Sollte einer oder mehrere Aspekte der Definition zutreffen, liegt ein reger Badebetrieb vor, einer konkreten Festlegung durch eine Behörde bedarf es nicht (Schriftl. Auskunft MLUR 2011).

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG ist das Reiten auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. Da die Regelung des 2. Halbsatzes im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verbot des Mitführens von Hunden und Pferden in einem bestimmten Zeitraum im 1. Halbsatz geregelt ist, ist sie bei systematischer Auslegung dahingehend zu interpretieren, dass sie die Gemeinden nur dazu berechtigt, ein Mitführen von Hunden und Pferden innerhalb des genannten Verbotzeitraums zuzulassen. Sie berechtigt die Gemeinden dagegen nicht dazu, den in § 32 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz LNatSchG geregelten Verbotzeitraum auszuweiten, d.h. weitergehende Verbote vorzusehen.

Wenn eine Gemeinde einen „Pferdestrand mit ganzjähriger Nutzung“ ausweisen möchte, kann die zuständige UNB nach § 34 LNatSchG einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen. Unter die Nutzung für andere Zwecke würde auch die Ausweisung eines Pferdestrandes fallen. Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie das Verfahren bei einer beabsichtigten Einräumung einer Sondernutzung ergeben sich aus der SondernutzungsVO.

## 4 Landeswaldgesetz SH

(vom 5. Dez. 2004, zuletzt geändert am 13. Juli 2011)

### § 18 Reiten im Wald

(1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet

1. auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen),
2. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke,
3. auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.

Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten oder das Fahren mit Pferdegespannen zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege oder, wenn sie Fahrwege verbinden, als Reit- und Fahrwege ausgewiesen. Sie sind von der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrwege gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten oder befahren werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege und Reit- und Fahrwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten und Fahren mit Pferdegespannen im Walde, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen regeln, wobei in der Verordnung die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel zu regeln sind.

### § 19 Haftung

Durch das Betreten und sonstige Benutzungsarten des Waldes werden keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden begründet. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere regelmäßig nicht für

1. typische sich aus dem Wald und der Bewirtschaftung des Waldes (§ 5) und den Regelungen für Naturwald (§ 14) ergebende Gefahren, insbesondere durch Bäume oder Teile von Bäumen und den Zustand von Wegen,

### § 21 Kennzeichnung des Waldes

(1) Wald ist von der waldbesitzenden Person in dem notwendigen Umfang so zu kennzeichnen, dass für die Waldbesuchenden erkennbar ist, welche Waldwege und sonstigen Waldflächen

1. nach § 20 ganz oder teilweise gesperrt oder
2. nach § 18 als Reitwege eingerichtet sind.

Die Kennzeichnung der in Satz 1 genannten Waldflächen und -wege von Amts wegen hat die waldbesitzende Person zu dulden.

(2) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung des Waldes erlassen.

Das Reiten und Gespannfahren im Wald ist nur auf öffentlichen Straßen und Wegen, privaten Straßen und gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Seit Juli 2011 wurde das Waldgesetz dahingehend geändert, dass trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum mit Verbin-

dungsfunktion durch die untere Forstbehörde als Reit- oder Reit- und Fahrwege ausgewiesen werden können. Die Ausweisungspraxis in den kommenden Jahren wird zeigen, ob das Ziel der Gesetzesänderung – die Schaffung vernetzter Reit- und Fahrmöglichkeiten – damit tatsächlich erreicht wird.

Für den Privatwald trifft das LWaldG keine Regelung. Hier müssen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Privatwaldbesitzer und Pferdesportlern und / oder den Gemeinden getroffen werden, die das Reiten und Fahren im Privatwald ermöglichen. Der Pferdesportverband hat dazu eine Rahmenvereinbarung mit dem Waldbesitzerverband SH abgeschlossen. Diese ist für die Waldbesitzer nicht bindend.

Wie im LNatSchG appelliert auch das LWaldG an die Gemeinden, sich für die Schaffung von Reit- und Fahrwegen einzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf ausreichende und kostenfreie Reitwege ist daraus nicht abzuleiten.

## **5 Naturschutzgebietsverordnungen**

Die jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen enthalten in der Regel das Verbot außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten und fahren. Damit ist das Reiten und Gespannfahren in Naturschutzgebieten zunächst nur auf öffentlichen Straßen und Wegen und ausgewiesenen Reit- und Fahrwegen zulässig. Allerdings wurde bislang nur in Ausnahmefälle eine Ausweisung von Reit- u. Fahrwegen in Naturschutzgebieten vorgenommen.

§ 60 des LNatSchG trifft zudem die Übergangsregelung, dass in einem Naturschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes folgendes Verbot gilt: "Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen."

Bei zukünftigen Naturschutzgebietsausweisungen soll allerdings auf die Formulierung des Verbots des Reitens außerhalb der dafür bestimmten Wege immer dann verzichtet werden, wenn es der Schutzzweck zulässt. In diesen Naturschutzgebieten kann dann in der freien Landschaft gemäß § 30 LNatSchG auch auf Privatwegen geritten werden, wenn sie trittfest sind.

## **6 Verkehrssicherung und Haftung**

Auf öffentlichen Straßen und Wegen haftet der Träger der Straßenbaulast dafür, dass sich die Straßen und Wege für alle Verkehrsteilnehmer in verkehrssicherem Zustand befinden. Dazu müssen die Straßen und Wege regelmäßig kontrolliert werden und ggf. vorhandene Schäden beseitigt oder gekennzeichnet werden, bis eine Beseitigung erfolgen kann. Straßen und Wege, die nicht mehr verkehrssicher sind, können auch zeitweilig für die Nutzung gesperrt werden.

Die Benutzung der privaten Straßen und Wege, sowie der Reitwege im Wald und in der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Das heißt, die Eigentümer der Straßen und

Wege haften nicht für kurzfristig auftretende, typische Gefahren von Wald und Flur, wie z.B. Kaninchenbauten, Schlaglöcher und herabhängende Äste. Sehr wohl haften Eigentümer aber für atypische Gefahren, wie z.B. ein defekter Zaun. Grenzfälle und unterschiedliche Auslegungen sorgen bei Schadensfällen regelmäßig für Rechtsstreitigkeiten. Das hat dazu geführt, dass Grundeigentümer sehr sensibel für das Thema Verkehrssicherungspflicht geworden sind und zusätzliche Nutzer auf ihren Wegen nur bei entsprechender Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bzw. bei Einschränkung der Haftung zulassen.

Dieses Haftungsrisiko des Eigentümers lässt sich auch durch eine Haftungsausschlussvereinbarung z.B. auf Gemeinden oder Reitvereine übertragen. Dies bedeutet, der Vereinbarungspartner übernimmt die Haftung für den verkehrssicheren Zustand der entsprechenden Wege. Reitvereine, die dem Landessportverband Schleswig-Holstein angehören, sind dort haftpflichtversichert. Gemeinden haben für diese Fälle den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Der KSA ist bereit, Reitwege in die Versicherung aufzunehmen, wenn dieses im öffentlichen Interesse ist. Der Reitweg muss dann wie alle anderen öffentlichen Straßen und Wege ebenfalls regelmäßig kontrolliert werden, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Für Reitbetriebe besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit, privat zur Verfügung gestellte Reitmöglichkeiten in der Betriebshaftpflicht zu regeln. Hierzu müssen dann die individuellen Vertragsbedingungen geklärt und ggf. angepasst werden. Außerdem ist durch das Aufstellen von deutlich sichtbaren Hinweisschildern, wie z.B. „Reiten auf eigene Gefahr“ eine Haftungsbeschränkung möglich. Ausgeschlossen wird damit aber nur die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, wie z.B. Übersehen eines gefährlichen Gegenstandes. Für grobe Fahrlässigkeit z.B. wegen fehlender Kontrollen ist keine Beschränkung gegeben.

Bei der Herausgabe einer Reitwegekarte besteht eine erhöhte Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte. Diese Haftung kann nicht eingeschränkt werden, doch sie tritt bei gleichzeitigem Hinweis auf der Karte, dass der ordnungsgemäße Zustand der Reitwege nicht garantiert werden kann, nicht ein.